

Antrag

der Abg. Julia Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Anforderungen an Bewerber der Landespolizei sowie das Aufstiegsverfahren in den gehobenen Polizeidienst

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Bedeutung sie Mindestanforderungen an schulische Fähigkeiten bzw. Schulnoten von Bewerbern für die Landespolizei beimisst in beispielsweise Mathematik, Deutsch und Englisch, wenn es darum geht, die möglichst besten Bewerber für den Dienst in der Landespolizei zu finden und einzustellen;
2. welche Bedeutung sie guten bzw. weniger guten schulischen Leistungen bzw. Noten in beispielsweise den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch beimisst, wenn es darum geht, eine Person zu einem möglichst guten Polizeibeamten auszubilden;
3. inwieweit es mit der Bestenauslese vereinbar ist, dass die Mindestanforderungen für schulische Leistungen nicht mehr bestehen, zumindest unter Darstellung des Zeitpunkts sowie der maßgeblichen Beweggründe, diese Anforderungen nicht mehr zu erheben;
4. nach welchen übergeordneten Kriterien, Charaktereigenschaften usw. die Bewerberauswahl für die Landespolizei nun genau erfolgt, zumindest unter Darstellung der Modalitäten bzw. Verfahren, im Rahmen derer die als wichtig erachteten Kriterien, Charaktereigenschaften usw., die sich nicht in Schulnoten ausdrücken, jeweils festgestellt werden;
5. welche Voraussetzungen für den Aufstieg in den gehobenen Dienst bestehen, insbesondere unter Darstellung des Inhalts, Ablaufes sowie der beteiligten Stellen bzw. Personen im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 9 Absatz 1 Laufbahnverordnung-Polizeivollzugsdienst (LVO-PVD);

6. wie viele Beamtinnen und Beamte in den letzten fünf Jahren nach dem Auswahlverfahren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungsdienst in den gehobenen Polizeivollzugsdienst erfüllt haben, zumindest dargestellt nach Jahren sowie Geschlecht;
7. soweit das Auswahlverfahren – auch – aus einer Prüfung besteht, ob und gegebenenfalls inwieweit nach Vorlage der Ergebnisse der Prüfungen die zunächst bestehenden Anforderungen für das Bestehen der Prüfung modifiziert wurden;
8. wie viele Beamtinnen und Beamte in den letzten fünf Jahren die Laufbahnprüfung (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 LVO-PVD) nicht bestanden haben, zumindest untergliedert nach Jahren sowie Geschlecht.

7.10.2024

Goll, Weinmann, Karrais, Dr. Rülke, Haußmann,
Dr. Timm Kern, Bonath, Fink-Trauschel, Hoher,
Dr. Jung, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die obigen Fragen im Zusammenhang mit dem Einstellungsverfahren, den Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber sowie den Abläufen um das Aufstiegsverfahren in den gehobenen Dienst sind unmittelbar klärungsbedürftig.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2024 Nr. IM3-0141.5-468/47/3 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Bedeutung sie Mindestanforderungen an schulische Fähigkeiten bzw. Schulnoten von Bewerbern für die Landespolizei beizumessen in beispielsweise Mathematik, Deutsch und Englisch, wenn es darum geht, die möglichst besten Bewerber für den Dienst in der Landespolizei zu finden und einzustellen;*
- 2. welche Bedeutung sie guten bzw. weniger guten schulischen Leistungen bzw. Noten in beispielsweise den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch beimessen, wenn es darum geht, eine Person zu einem möglichst guten Polizeibeamten auszubilden;*

Zu 1. und 2.:

Zu den Ziffern 1 und 2 wird aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die heutigen Anforderungen an den Polizeiberuf erfordern eine Polizei, die durch Modernität und Aktualität gekennzeichnet ist. Sie muss in der Lage sein, auf

Veränderungen in der Gesellschaft und Arbeitswelt angemessen und schnell zu reagieren. Dies erfordert auch die regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Auswahlverfahrens für die Einstellung in die Polizei Baden-Württemberg.

Seit dem 1. September 2024 entfällt bei der Polizei Baden-Württemberg für den mittleren sowie den gehobenen Polizeivollzugsdienst bei der Einstellung die bisher geltende Vorgabe eines Mindestnotendurchschnitts in der Abschlussnote von 3,0 für den gehobenen Dienst und 3,2 für den mittleren Dienst. Die Abschaffung des Mindestnotendurchschnitts entspricht unter anderem auch der Forderung der Deutschen Polizeigewerkschaft. Ausschlaggebend bleibt weiterhin der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bzw. der mittleren Reife, wie es inzwischen auch in den meisten Polizeien der Länder und des Bundes gängige Praxis ist. Bundesweit geben nur noch das Bundeskriminalamt, die Polizei Hamburg und die Bundespolizei einen Mindestnotenschnitt als Bewerbungsvoraussetzung vor.

Hintergrund dieser Anpassung ist der Verzicht auf ein Vorselektionskriterium im mehrstufigen Bewerbungsprozess, da Schulnoten, insbesondere der Gesamtnotenschnitt, zwar ein Indikator für den Erfolg in Ausbildung und Studium sein können, jedoch als alleinstandinges Kriterium eine nur sehr begrenzte Aussagekraft haben und polizeilich relevante Kompetenzen nur gering abbilden.

Noten spiegeln häufig praktische Fähigkeiten nicht wider, die im Polizeiberuf erforderlich sind. Sie eignen sich nicht dafür, das Interesse und die Motivation des Bewerbenden für den Beruf zu messen und bilden gerade wichtige soft skills, wie etwa Kommunikation oder Teamfähigkeit, in aller Regel nicht ab. Die Polizei Baden-Württemberg setzt auf individuelle Stärken wie beispielsweise Sozialkompetenz, Flexibilität und Teamgeist.

Zudem ist zu beachten, dass Faktoren – wie beispielsweise Unterschiede in den schulischen Anforderungen zwischen den Ländern – die Notenvergabe beeinflussen können, weshalb Schulnoten allein keine faire und verlässliche Grundlage für den Vergleich der Bewerbenden bieten.

Deshalb werden die Anforderungen des Polizeiberufs (u. a. Sprachkenntnisse, Wissen und intellektuelle Fähigkeiten), die an Bewerbende gestellt werden, im Rahmen des polizeilichen Auswahlverfahrens geprüft. Durch ein starkes Auswahlverfahren wird ein Absinken des Bewerberniveaus verhindert.

3. inwieweit es mit der Bestenauslese vereinbar ist, dass die Mindestanforderungen für schulische Leistungen nicht mehr bestehen, zumindest unter Darstellung des Zeitpunkts sowie der maßgeblichen Beweggründe, diese Anforderungen nicht mehr zu erheben;

Zu 3.:

Die Polizei Baden-Württemberg öffnet ihre Türen für ein breiteres Spektrum an geeigneten Bewerbenden. Persönliche Fähigkeiten und Motivation stehen im Vordergrund. Besonders aussagekräftig im Hinblick auf die Eignung für den Polizeivollzugsdienst ist der speziell zugeschnittene polizeiliche Auswahltest, dem insgesamt eine hohe Bedeutung zukommt. Bei diesem Test handelt es sich um ein eignungsdiagnostisch bewährtes und unter wissenschaftlicher Begleitung stehendes Auswahlverfahren. Der Test umfasst fünf Bereiche und prüft standardisiert Sprachkenntnisse und Wissen, intellektuelle Fähigkeiten sowie Persönlichkeitsmerkmale ab. In einem Auswahlgespräch, in Form eines strukturierten Auswahlinterviews, werden Fragen zur Kompetenz und Motivation an die Bewerbenden gerichtet.

Es gibt klare Mindestanforderungen, die erfüllt werden müssen. Werden diese nicht erreicht, führt dies zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren. Die individuellen Testleistungen der Bewerbenden in dem mehrstufigen Bewerbungsverfahren bilden die Grundlage für eine objektive und faire Personalauswahl im Sinne der Bestenauslese.

Das Verfahren hat sich insgesamt bewährt und wurde qualitativ nicht abgesenkt. Zuletzt wurde das bislang genutzte Multimodale Interview (MMI) durch ein Auswahlinterview ersetzt, dessen Anforderungen an die Bewerbenden sogar höher sind.

4. nach welchen übergeordneten Kriterien, Charaktereigenschaften usw. die Bewerberauswahl für die Landespolizei nun genau erfolgt, zumindest unter Darstellung der Modalitäten bzw. Verfahren, im Rahmen derer die als wichtig erachteten Kriterien, Charaktereigenschaften usw., die sich nicht in Schulnoten ausdrücken, jeweils festgestellt werden;

Zu 4.:

Beim Auswahltest handelt es sich um ein eignungsdiagnostisch bewährtes und unter wissenschaftlicher Begleitung stehendes Auswahlverfahren, welches eine zielgerichtete Personalauswahl ermöglicht. Neben den bereits erwähnten intellektuellen Fähigkeiten, den Sprachkenntnissen und dem fachlichen Wissen spielen auch überfachliche Persönlichkeitsmerkmale eine entscheidende Rolle im Auswahlverfahren für den Polizeivollzugsdienst.

Hinter den drei übergeordneten Kriterien „Einstellung und Motivation“, „Arbeitsverhalten“ und „Sozialverhalten“ stehen differenzierte charakterliche Eigenschaften, die besonders erfolgsrelevant für den Polizeiberuf sind. Dazu gehören unter anderem die Motivation für den Polizeiberuf, Belastbarkeit, Gewissenhaftigkeit, Teamfähigkeit und Werteorientierung. Diese Eigenschaften werden im Rahmen von Auswahlinterviews sowie durch die Selbsteinschätzung der Bewerbenden in Form eines Persönlichkeitstests eignungsdiagnostisch bewertet. Auch in diesen Bereichen gelten verbindliche Mindeststandards, die erfüllt werden müssen. Die Ergebnisse der Tests bieten ein differenziertes Bild der Bewerbenden und ermöglichen somit eine Auswahl der am besten geeigneten Personen.

Darüber hinaus gibt es gesundheitliche, körperliche und sportliche Anforderungen, die durch die Vorlage des Deutschen Sportabzeichens als zwingende Bewerbungsvoraussetzung und eine polizeiärztliche Untersuchung geprüft werden. Ergänzend werden weitere grundlegende Voraussetzungen, wie unter anderem das Mindestalter, die Altershöchstgrenze, die Staatsangehörigkeit und der Besitz eines Führerscheins, bereits im Vorfeld des Auswahlverfahrens überprüft.

5. welche Voraussetzungen für den Aufstieg in den gehobenen Dienst bestehen, insbesondere unter Darstellung des Inhalts, Ablaufes sowie der beteiligten Stellen bzw. Personen im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 9 Absatz 1 Laufbahnverordnung-Polizeivollzugsdienst (LVO-PVD);

Zu 5.:

Die Voraussetzungen für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst regelt die innerdienstliche Anordnung des Innenministeriums über das Auswahlverfahren für die Zulassung zum Ausbildungsdienst für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst (AnO Auswahlverfahren gPVD) vom 22. Dezember 2023.

Zur Teilnahme am Auswahlverfahren für den Aufstieg bewerben sich die Beamtinnen und Beamte auf dem Dienstweg. Die jeweils zuständige Dienststelle bzw. Einrichtung der Polizei prüft als Zulassungsbehörde, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllt sind:

Gemäß § 9 LVO-PVD i. V. m. Ziffer 2 der AnO Auswahlverfahren gPVD können Beamtinnen und Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes, die sich mindestens im ersten Beförderungsstadium befinden und die Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben, zur Teilnahme zugelassen werden, wenn sie zum Stichtag 1. Mai bzw. 1. November des Jahres der Durchführung des schriftlichen Auswahltests

- eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren im mittleren Polizeivollzugsdienst zurückgelegt und
- das 39. Lebensjahr oder in entsprechender Anwendung von § 7 Absatz 1 und 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APrO-gPVD) das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Teilnahme am schriftlichen Auswahltest setzt zudem eine aktuelle Beurteilung mit einer Gesamtbewertung von mindestens 3,5 Punkten voraus, unabhängig von der Besoldungsgruppe.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird durch die Dienststellenleitung unter Beteiligung der oder des Vorgesetzten ein Aufstiegseignungsvermerk erstellt und der Beamtin oder dem Beamten zeitnah eröffnet. Die Bewertung erfolgt anhand von zehn Merkmalen, die jeweils mit 0 bis 3 Punkten bewertet werden. Im Fokus der Merkmale stehen hierbei die Fach-, Verhaltens- und Persönlichkeitskompetenz. Werden in einem der zehn Merkmale 0 Punkte vergeben, ist die Beamtin oder der Beamte insgesamt als „derzeit nicht geeignet“ einzustufen und wird im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Der schriftliche Auswahltest findet landeseinheitlich im Rhythmus von eineinhalb Jahren jeweils im Mai oder November statt. Er wird dezentral durch die jeweilige Zulassungsbehörde durchgeführt.

Die Fragen des schriftlichen Auswahltests sind auf die Inhalte der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes ausgerichtet sowie auf die sich daran anschließende Praxiserfahrung und werden von der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (HfPolBW) erstellt.

Der schriftliche Auswahltest umfasst 140 Fragen aus den Bereichen Einsatz- und Führungswissenschaften mit Verkehrswissenschaften, Kriminalwissenschaften, Rechtswissenschaften und Sozialwissenschaften sowie zu der in der Ausbildung gewählten Fremdsprache (Englisch oder Französisch).

Zur Ermittlung des individuellen Gesamtergebnisses werden der erreichte Punktwert des Aufstiegseignungsvermerks und der des schriftlichen Auswahltests addiert.

Aus dem Gesamtergebnis bilden die Zulassungsbehörden eine Rangfolge ihrer Beamtinnen und Beamten, die die Mindestpunktzahl erreicht haben. Anhand dieser Rangfolge entscheiden die Zulassungsbehörden unter Berücksichtigung der vom Innenministerium zugewiesenen Aufstiegskontingente über die Zulassung zum Ausbildungsdienst.

6. wie viele Beamtinnen und Beamte in den letzten fünf Jahren nach dem Auswahlverfahren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungsdienst in den gehobenen Polizeivollzugsdienst erfüllt haben, zumindest dargestellt nach Jahren sowie Geschlecht;

Zu 6.:

Aus der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie viele Beamtinnen und Beamte die Zulassungsvoraussetzungen zum Ausbildungsdienst in den gehobenen Polizeivollzugsdienst, gegliedert nach Jahren und Geschlecht, erfüllt haben.

Jahr	Gesamt	Weiblich	Männlich
2024	558	152	406
2022*	591	172	419
2021	587	198	389
2020	598	185	413
2019	601	182	419

* 2022 wurde das Auswahlverfahren erstmals nach den aktuellen Regelungen und damit verbunden in einem eineinhalbjährigen Rhythmus und einer Mindestpunktzahl zum Bestehen des schriftlichen Auswahltests durchgeführt.

Die Unterschiede der in der Tabelle aufgeführten Gesamtzahlen begründen sich durch verschiedene Faktoren. Beispielsweise verringern sich durch krankheitsbedingte Abwesenheiten zum Zeitpunkt des schriftlichen Auswahltests, Rücknahmen von Bewerbungen und laufende Disziplinarverfahren die Anzahl der Personen, die nach Durchführung des Auswahlverfahrens die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Zudem variiert der der Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer je Verfahren und der schriftliche Auswahltest wird für jedes Verfahren individuell erstellt, sodass entsprechende Abweichungen verfahrensimmanent sind.

7. soweit das Auswahlverfahren – auch – aus einer Prüfung besteht, ob und gegebenenfalls inwieweit nach Vorlage der Ergebnisse der Prüfungen die zunächst bestehenden Anforderungen für das Bestehen der Prüfung modifiziert wurden;

Zu 7.:

Die zunächst bestehenden Anforderungen für das Bestehen der Prüfung gemäß AnO Auswahlverfahren gPVD wurden nicht modifiziert. Im Jahr 2024 erfolgte ein Korrekturausgleich in Form eines Erschwernisfaktors. Durch den Erschwernisfaktor wurden die individuell erbrachten Leistungen der Teilnehmenden und ihre Verhältnisse untereinander nicht verändert.

Im aktuellen Verfahren konzentriert sich die Art und Weise der Fragestellungen vermehrt auf die Ausbildungs- und Berufserfahrung. Dies hat zur Folge, dass sich auch bei den Erstellerinnen und Erstellern des Fragenkatalogs bei der HfPolBW Erfahrungswerte bilden müssen. Infolgedessen können der Schwierigkeitsgrad, die Detailtiefe und der Umfang der einzelnen Fragen in den beiden bisherigen Durchgängen noch schwanken. Die Testergebnisse im diesjährigen Verfahren könnten dafür sprechen, dass der Umfang der einzelnen Fragen sowie die Detailtiefe und der Schwierigkeitsgrad im Vergleich zum Vorjahr größer war. Dies könnte möglicherweise dazu geführt haben, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit hierfür zu knapp bemessen war. Die Hochschule für Polizei wurde beauftragt, dies zu prüfen und Vorschläge für die nächsten Prüfungen zu erarbeiten

8. wie viele Beamtinnen und Beamte in den letzten fünf Jahren die Laufbahnprüfung (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 LVO-PVD) nicht bestanden haben, zumindest untergliedert nach Jahren sowie Geschlecht.

Zu 8.:

Seit 2019 hatten fast alle Studierenden, die an der Laufbahnprüfung teilgenommen hatten, den Leistungsmindestanforderungen entsprochen und die Laufbahnprüfung bestanden. Lediglich 2019 hat ein Studierender (männlich) die Laufbahnprüfung nicht bestanden.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen